Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0040(COD)

12.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 24 - 172

Entwurf eines Berichts
Aura Salla, Irene Tinagli
(PE773.087v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0084 – 2025/0040(COD))

Änderungsantrag 24
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, ***Energiewende*** und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.	(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, ***grüner*** und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen. ***In diesem Zusammenhang ist der Ausbau der Autonomie der Union, insbesondere im Bereich Energie, durch die Förderung von Investitionen, mit denen ein resilientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes und effizientes Energiesystem gestärkt wird, wesentlich, um Abhängigkeiten zu verringern und die wirtschaftliche und politische Stabilität zu schützen.***

Or. en

Änderungsantrag 25
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.	(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, ***dem in einer angemessenen Weise entsprochen werden sollte, die den Haushaltszwängen der Union Rechnung trägt und einen übermäßigen Rückgriff auf erhöhte finanzielle Garantien vermeidet,*** um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***steht vor einem*** massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der	(1) ***Zwar sollte*** die Union ***ihren Haushalt vorrangig auf ihre eigenen Kompetenzen ausrichten, doch weist sie einen*** massiven Finanzierungsbedarf ***auf***, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein

Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.	langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.

Or. fr

Änderungsantrag 27
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.	(1) Die Union steht vor einem massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen ***Verteidigung,*** Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.

Or. en

Änderungsantrag 28
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union steht vor einem	(1) Die Union steht vor einem

massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie ***soziale*** Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.	massiven Finanzierungsbedarf, um ihre Ziele in den Bereichen Innovation, Energiewende und digitaler Wandel sowie Investitionen und Kompetenzen zu erreichen, während gleichzeitig Maßnahmen erforderlich sind angesichts einer komplexen Problemlage, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und die industrielle Basis der Union auswirkt und gekennzeichnet ist durch eine sich verändernde globale Dynamik, ein langsames Wirtschaftswachstum, eine Beschleunigung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, technologischen Wettbewerb und wachsende geopolitische Spannungen.

Or. en

Änderungsantrag 29
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Grundlage sowohl des EFSI als auch des Programms „InvestEU“ sind die Zusätzlichkeit und die Hebelwirkung der EU-Haushaltsgarantie, die insbesondere die Skalierung neuer und innovativer Technologien und Unternehmen sowie die Verringerung des Investitionsrisikos für private Investoren ermöglichen. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt jedoch über das Risikoprofil der Durchführungspartner und umfasst häufig weitaus risikoärmere Instrumente und Finanzierungsbedingungen, als sie in der Verordnung als Zweck der EU-Programme gefordert werden. Da das Programm „InvestEU“ das einzige Eigenkapital- und Fremdfinanzierungsprogramm der Europäischen Union ist, sollte das Europäische Parlament besser

kontrollieren können, dass die EU-Garantie entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt wird, d. h. zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit mit echter Zusätzlichkeit im Vergleich zu privaten Investoren.

Or. en

Änderungsantrag 30
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.	(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union ***in allen Wirtschaftszweigen*** zu erreichen, ***einschließlich in Bezug auf KMU, die mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind, was den Zugang zu Finanzmitteln angeht, und deren Beitrag zu Innovation und lokaler wirtschaftlicher Resilienz besser gefördert werden sollte, sowie um*** private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und

deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 31
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.	(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt***, wovon allein auf die Energiewende 450 Mrd. EUR entfallen***. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 32
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.	(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern ***sowie die Verfügbarkeit von erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen*** und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 33
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein	(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein

bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen**,** Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.

bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen ***und dabei*** Verbindungsleitungen und Netze ***wesentlich*** zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 34
Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer	(2) Im Draghi-Bericht wird der zusätzliche Investitionsbedarf in Europa bis 2030 auf insgesamt 750-800 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Darin enthalten ist ein bedeutender Betrag für den grünen und den digitalen Wandel. Die Gewährleistung ausreichender öffentlicher und privater Investitionen ist von entscheidender Bedeutung, um das Produktivitätswachstum anzukurbeln und die Ziele der Union zu erreichen, private Investitionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren, die Erzeugung, die Speicherung und den Ausbau von sauberer

Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.	Energie und die Elektrifizierung zu beschleunigen, Verbindungsleitungen und Netze zu stärken, nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle voranzubringen, die ***nachhaltige*** Renovierung von Gebäuden zu fördern und die Entwicklung sauberer sowie digitaler Technologien und deren Verbreitung in allen Wirtschaftszweigen weiterzuentwickeln.
	Or. en

Änderungsantrag 35
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sind höhere Ausgaben auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich, um die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu verbessern und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu unterstützen. Zuletzt hat die Kommission den Plan „Bereitschaft 2030“ vorgelegt, mit dem Europas Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung erheblich erhöht werden sollen. InvestEU ermöglicht Finanzierung und Investitionen zur Entwicklung der Verteidigungsindustrie und der militärischen Mobilität der Union, einschließlich finanzieller Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung. Eine Aufstockung des in den einschlägigen Politikbereichen verfügbaren Betrags würde eine stärkere Unterstützung dieser zentralen Priorität durch InvestEU ermöglichen. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, Mittel aus dem SAFE-

Instrument in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU zu übertragen, um mehr Investitionen in Verteidigungsprojekte zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Europa befindet sich in einer Wohnungskrise, die zwei Formen des Marktversagens umfasst: einen Mangel an erschwinglichem und sozialem Wohnraum und das Versäumnis, die Energieeffizienzlücke zu schließen. Der Analyse der EIB-Gruppe zufolge werden jährlich schätzungsweise 300 bis 400 Mrd. EUR allein für Bau und Renovierung benötigt. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang den ersten europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vorlegen und arbeitet mit der EIB-Gruppe, nationalen Förderbanken und internationalen Finanzinstitutionen zusammen, um eine europäische Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum aufzubauen. Eine Aufstockung des im Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ verfügbaren Betrags würde eine stärkere Unterstützung durch InvestEU für diese Herausforderungen ermöglichen und gleichzeitig öffentlich-private Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit fördern, um diese Herausforderungen wirksam anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Niels Fuglsang, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das sich wandelnde Sicherheitsumfeld der Union erfordert dringend strategische Investitionen in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB). Aufbauend auf dem Plan „Bereitschaft 2030“ der Kommission und ergänzenden Initiativen wie der Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und der Verordnung über das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) dürften sich über InvestEU mehr Finanzmittel mobilisieren lassen, um die Entwicklung, den Ausbau und den Einsatz von Verteidigungstechnologien zu unterstützen. Insbesondere sollten die Kommission und die Durchführungspartner die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Finanzierungsinstrumenten für KMU, Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung und Start-up-Unternehmen in der Lieferkette im Verteidigungsbereich verbessern, einschließlich solcher, die Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und neue disruptive Technologien entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 38
Lucia Yar, Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Europa befindet sich in einer Wohnungskrise, die zwei Formen des Marktversagens umfasst: einen Mangel an erschwinglichem und sozialem Wohnraum und das Versäumnis, die Energieeffizienzlücke zu schließen. Der Analyse der EIB-Gruppe zufolge werden jährlich schätzungsweise 300 bis 400 Mrd. EUR allein für Bau und Renovierung benötigt. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang den ersten europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vorlegen und arbeitet mit der EIB-Gruppe, nationalen Förderbanken und internationalen Finanzinstitutionen zusammen, um eine europäische Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum aufzubauen. Eine proportionale Aufstockung des im Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ verfügbaren Betrags würde eine stärkere Unterstützung dieser zentralen Priorität durch InvestEU ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Union ist mit einer Wohnungskrise konfrontiert, die durch zwei Fälle von anhaltendem strukturellem Marktversagen gekennzeichnet ist: einem chronischer Mangel an bezahlbarem Wohnraum und einer unzureichenden Quote der energetischen Renovierung. Schätzungen der Europäischen Investitionsbank-Gruppe zufolge werden jährlich Investitionen zwischen 300 und

400 Mrd. EUR benötigt, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Als Reaktion darauf hat die Kommission die Initiative für erschwinglichem Wohnraum ins Leben gerufen. In diesem Zusammenhang stellen Projekte für erschwinglichen Wohnraum, die von beschränkt gewinnorientierten Einrichtungen entwickelt werden und in deren Rahmen Mietpreise auf der Grundlage des Grundsatzes der Kostendeckung zur Anwendung kommen, ein wesentliches Instrument zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu angemessenem Wohnraum im Einklang mit den Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte dar.

Or. en

Änderungsantrag 40
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die EU befindet sich in einer akuten Wohnungskrise. Eurostat zufolge sind die Immobilienpreise zwischen 2010 und 2022 um 47 % gestiegen, wodurch viele Europäerinnen und Europäer keinen Zugang zu erschwinglichem Wohnraum haben. Darüber hinaus leben 46 Millionen Europäerinnen und Europäer in Energiearmut. Der Investitionsbedarf zur Förderung von erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum ist massiv. Über die gesamteuropäische Investitionsplattform der Kommission und der EIB-Gruppe für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum werden in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich

Investitionen in Höhe von 10 Mrd. EUR bereitgestellt. Dennoch sind zusätzliche Investitionen erforderlich, und mit einer Aufstockung des im Rahmen des Politikbereichs „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ verfügbaren Betrags würde dafür gesorgt, dass mit InvestEU weiter zur Schließung dieser Lücke beigetragen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 41
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden und einen wesentlichen Beitrag zu Innovation, Produktivität und Wachstum leisten, sind mit zunehmenden Herausforderungen in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit konfrontiert, etwa mit einem übertriebenen Verwaltungsaufwand, hohen Energiepreisen, nicht unternehmensfreundlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und einem komplizierten Zugang zu Finanzmitteln. Diese Hindernisse behindern ihre Skalierungs- und Innovationsfähigkeit in erheblichem Maße.

Or. en

Änderungsantrag 42
Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Energieabhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen stellt eine existenzielle Bedrohung für Wirtschaft und Sicherheit dar. InvestEU spielt eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung der erheblichen Investitionen, die für den Übergang zu einem unabhängigen Energiesystem, das auf erneuerbaren Quellen beruht, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 43
Lucia Yar, Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sind höhere Ausgaben auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich, um die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu verbessern und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu unterstützen. Zuletzt hat die Kommission den Plan „Bereitschaft 2030“ vorgelegt, mit dem Europas Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung erheblich erhöht werden sollen. InvestEU ermöglicht Finanzierung und Investitionen zur Entwicklung der Verteidigungsindustrie und der militärischen Mobilität der Union, einschließlich finanzieller Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung. Eine Aufstockung des in den einschlägigen Politikbereichen verfügbaren Betrags

würde eine stärkere Unterstützung dieser zentralen Priorität über InvestEU ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Aufgrund der ernsthaften Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit und des komplizierten Zugangs zu Finanzmitteln für KMU ist es notwendig, die im Rahmen des Politikbereichs „KMU“ bereitgestellte Garantie um mindestens 50 % der mit dieser Verordnung eingeführten zusätzlichen Garantie in Höhe von 2,5 Mrd. EUR aufzustocken. Durch eine solche Aufstockung dürfte dafür gesorgt sein, dass KMU die finanzielle Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre Herausforderungen zu bewältigen, zu wachsen und zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds „InvestEU“ ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene, um	(3) Der Fonds „InvestEU“ ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene, um

öffentliche und private Mittel zur Unterstützung eines breiten Spektrums politischer Prioritäten der Union zu mobilisieren. Über sein umfassendes Netz von Durchführungspartnern, zu dem auch die Europäische Investitionsbank (EIB), der Europäische Investitionsfonds (EIF) und andere internationale Finanzinstitutionen sowie nationale Förderbanken und -institute gehören, stellt der Fonds „InvestEU“ über seine Risikoteilungskapazität dringend benötigte Finanzmittel bereit. In der Zwischenevaluierung von InvestEU wurde hervorgehoben, dass Haushaltsgarantien ihrem Wesen nach für den EU-Haushalt effizient sind, und bestätigt, dass das Programm gut aufgestellt ist, um Investitionen zu mobilisieren, die spürbare Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. Genehmigungen für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen von InvestEU ***wurden jedoch*** in hohem Maße vorgezogen***, sodass*** einige Finanzprodukte nach 2025 keine neuen Genehmigungen mehr ***erhalten könnten***, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Problem anzugehen.

öffentliche und private Mittel zur Unterstützung eines breiten Spektrums politischer Prioritäten der Union zu mobilisieren. Über sein umfassendes Netz von Durchführungspartnern, zu dem auch die Europäische Investitionsbank (EIB), der Europäische Investitionsfonds (EIF) und andere internationale Finanzinstitutionen sowie nationale Förderbanken und -institute gehören, stellt der Fonds „InvestEU“ über seine Risikoteilungskapazität dringend benötigte Finanzmittel bereit. In der Zwischenevaluierung von InvestEU wurde hervorgehoben, dass Haushaltsgarantien ihrem Wesen nach für den EU-Haushalt effizient sind, und bestätigt, dass das Programm gut aufgestellt ist, um Investitionen zu mobilisieren, die spürbare Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. ***Da*** Genehmigungen für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen von InvestEU in hohem Maße vorgezogen ***wurden, erhalten*** einige Finanzprodukte nach 2025 ***möglicherweise*** keine neuen Genehmigungen mehr, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Problem anzugehen. ***Dies zeigt, dass die derzeitigen Verwaltungsverfahren kein Hindernis für Genehmigungen im Rahmen des Programms darstellen, was darauf schließen lässt, dass Bemühungen um Vereinfachungen zwar zu begrüßen und wünschenswert sind, aber auch sorgfältig geplant werden und hinreichend begründet sein sollten.***

Or. en

Änderungsantrag 46
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Der Fonds „InvestEU“ ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene, um öffentliche und private Mittel zur Unterstützung eines breiten Spektrums politischer Prioritäten der Union zu mobilisieren. Über sein umfassendes Netz von Durchführungspartnern, zu dem auch die Europäische Investitionsbank (EIB), der Europäische Investitionsfonds (EIF) und andere internationale Finanzinstitutionen sowie nationale Förderbanken und -institute gehören, stellt der Fonds „InvestEU“ über seine Risikoteilungskapazität dringend benötigte Finanzmittel bereit. In der Zwischenevaluierung von InvestEU wurde hervorgehoben, dass Haushaltsgarantien ihrem Wesen nach für den EU-Haushalt effizient sind, und bestätigt, dass das Programm gut aufgestellt ist, um Investitionen zu mobilisieren, die spürbare Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. ***Genehmigungen für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen von InvestEU wurden*** jedoch ***in hohem Maße vorgezogen, sodass einige Finanzprodukte nach 2025 keine neuen Genehmigungen mehr erhalten könnten, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Problem anzugehen***.	(3) Der Fonds „InvestEU“ ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene, um öffentliche und private Mittel zur Unterstützung eines breiten Spektrums politischer Prioritäten der Union zu mobilisieren. Über sein umfassendes Netz von Durchführungspartnern, zu dem auch die Europäische Investitionsbank (EIB), der Europäische Investitionsfonds (EIF) und andere internationale Finanzinstitutionen sowie nationale Förderbanken und -institute gehören, stellt der Fonds „InvestEU“ über seine Risikoteilungskapazität dringend benötigte Finanzmittel bereit. In der Zwischenevaluierung von InvestEU wurde hervorgehoben, dass Haushaltsgarantien ihrem Wesen nach für den EU-Haushalt effizient sind, und bestätigt, dass das Programm gut aufgestellt ist, um Investitionen zu mobilisieren, die spürbare Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. ***Eine Aufstockung der Haushaltsgarantien führt*** jedoch ***lediglich zu einer potenziellen Erhöhung der Schulden der Union***.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die finanzielle Kapazität des Fonds „InvestEU“ sollte ***erhöht und*** in Kombination mit Mitteln, die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und anderer von der EIB-Gruppe durchgeführter Altinstrumente	(4) Die finanzielle Kapazität des Fonds „InvestEU“ sollte ***effizienter und gezielter genutzt werden, um echte Investitionslücken zu schließen, insbesondere in Regionen und Sektoren, in denen ein Marktversagen festgestellt***

(CEF-Fremdfinanzierungsinstrument und InnovFin-Kreditfazilität) zur Verfügung stehen, noch effizienter genutzt werden. Diese Kombinationen könnten zu einer Verringerung der Haushaltseinnahmen aus Altinstrumenten führen. Sie würden jedoch auch die Möglichkeit schaffen, für strategische Investitionen in vorrangigen Bereichen der Union eine höhere Garantiedeckung bereitzustellen, was zu einer voraussichtlichen Mobilisierung von zusätzlichen Investitionen in Höhe von rund 25 Mrd. EUR und zu einer stärkeren Diversifizierung der Risiken führen und daher die Risiken für den Unionshaushalt nicht wesentlich erhöhen würde.

wird, in Kombination mit Mitteln, die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und anderer von der EIB-Gruppe durchgeführter Altinstrumente (CEF-Fremdfinanzierungsinstrument und InnovFin-Kreditfazilität) zur Verfügung stehen, noch effizienter genutzt werden. Diese Kombinationen könnten zu einer Verringerung der Haushaltseinnahmen aus Altinstrumenten führen. Sie würden jedoch auch die Möglichkeit schaffen, für strategische Investitionen in vorrangigen Bereichen der Union eine höhere Garantiedeckung bereitzustellen, was zu einer voraussichtlichen Mobilisierung von zusätzlichen Investitionen in Höhe von rund 25 Mrd. EUR und zu einer stärkeren Diversifizierung der Risiken führen und daher die Risiken für den Unionshaushalt nicht wesentlich erhöhen würde.

Or. en

Änderungsantrag 48
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die finanzielle Kapazität des Fonds „InvestEU“ sollte erhöht und in Kombination mit Mitteln, die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und anderer von der EIB-Gruppe durchgeführter Altinstrumente (CEF-Fremdfinanzierungsinstrument und InnovFin-Kreditfazilität) zur Verfügung stehen, noch effizienter genutzt werden. Diese Kombinationen könnten zu einer Verringerung der Haushaltseinnahmen aus Altinstrumenten führen. Sie würden jedoch auch die Möglichkeit schaffen, für strategische Investitionen in vorrangigen Bereichen der Union eine höhere	(4) Die finanzielle Kapazität des Fonds „InvestEU“ sollte erhöht und in Kombination mit Mitteln, die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und anderer von der EIB-Gruppe durchgeführter Altinstrumente (CEF-Fremdfinanzierungsinstrument und InnovFin-Kreditfazilität) zur Verfügung stehen, noch effizienter genutzt werden. Diese Kombinationen könnten zu einer Verringerung der Haushaltseinnahmen aus Altinstrumenten führen. Sie würden jedoch auch die Möglichkeit schaffen, für strategische Investitionen in vorrangigen Bereichen der Union eine höhere

Garantiedeckung bereitzustellen, ***was zu einer voraussichtlichen Mobilisierung von zusätzlichen*** Investitionen in Höhe von rund 25 Mrd. EUR ***und*** zu einer stärkeren Diversifizierung der Risiken ***führen und daher die Risiken für den Unionshaushalt nicht wesentlich erhöhen würde***.	Garantiedeckung bereitzustellen, ***wodurch zusätzliche*** Investitionen in Höhe von rund 25 Mrd. EUR ***mobilisiert werden könnten, und sie würde*** zu einer stärkeren Diversifizierung der Risiken ***und folglich zu einer vermehrten Nichtrückzahlung aufgenommener Mittel führen***.

Or. fr

Änderungsantrag 49
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um 2,5 Mrd. EUR, die durch zusätzliche Rückflüsse in Höhe von 1 Mrd. EUR gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 50 Mrd. EUR mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 50
Niels Fuglsang, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um 2,5 Mrd. EUR, die durch	(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um 2,5 Mrd. EUR, die durch

zusätzliche Rückflüsse in Höhe von 1 Mrd. EUR gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 50 Mrd. EUR mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden.

zusätzliche Rückflüsse in Höhe von 1 Mrd. EUR gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 50 Mrd. EUR mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden. ***Im Einklang mit den Zielen in Bezug auf die strategische Autonomie der Union sollte im Rahmen dieser zusätzlichen Investitionskapazität strategischen Sektoren Vorrang eingeräumt werden, die für die Resilienz und Sicherheit der Union von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere Verteidigungs- und Weltraumtechnologien sowie Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Energien aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz.***

Or. en

Änderungsantrag 51
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um ***2,5 Mrd. EUR***, die durch zusätzliche Rückflüsse in Höhe von ***1 Mrd. EUR*** gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund ***50 Mrd. EUR*** mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte	(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um ***4,75 Mrd.EUR***, die durch zusätzliche Rückflüsse in Höhe von ***1,9 Mrd.EUR*** gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund ***72,5 Mrd.EUR*** mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte

proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden.

proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden. ***Die Aufteilung der EU-Garantie auf die vier Politikbereiche gemäß Anhang I sollte vorläufig proportional zur Erhöhung der EU-Garantie erhöht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 52
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um ***2,5*** Mrd. EUR, die durch zusätzliche Rückflüsse in Höhe von ***1*** Mrd. EUR gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund ***50*** Mrd. EUR mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden.	(5) Angesichts der Aufstockung der EU-Garantie um ***3,625*** Mrd. EUR, die durch zusätzliche Rückflüsse in Höhe von ***1,45*** Mrd. EUR gestützt wird, und der Effizienzmaßnahmen, die durch die Kombination der Kapazitäten der Altinstrumente mit dem Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden, dürften zusätzliche Investitionen in Höhe von rund ***72,3*** Mrd. EUR mobilisiert werden können. Der Finanzbeitrag der EIB-Gruppe sollte proportional zu dem ihr zugewiesenen Anteil der erhöhten EU-Garantie angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 53
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In der Zwischenbewertung des

Programms „InvestEU“ durch die Kommission wurden die positiven Auswirkungen der InvestEU-Beratungsplattform auf die Qualität der Projekte hervorgehoben. Demgegenüber scheint das InvestEU-Portal eine begrenztere Rolle gespielt zu haben. Die mangelnde Sichtbarkeit bestimmter Investitionsprojekte führte dazu, dass sich keine Finanzierungsmöglichkeiten fanden. Die Interaktion zwischen den verschiedenen Komponenten von InvestEU sollte verbessert werden. Es sollte ein strukturierter Mechanismus für Rückmeldungen zwischen dem InvestEU-Portal, der Beratungsplattform und dem Fonds eingerichtet werden, damit das Portal in vollem Umfang als Anlaufstelle für die Projektentwicklung und -finanzierung wirken kann. Durchführungs- und Beratungspartner sollten zu diesem Mechanismus für Rückmeldungen beitragen, indem sie ihre Erfahrungen und ihre Bewertung von Investitionsprojekten offenlegen. Da solche Beratungsdienste zudem in neuen und komplexen Bereichen wie erschwingliche Sozialwohnungen und Verteidigung besonders nützlich sind, wäre es angemessen, 200 Mio. EUR an Rückflüssen zu verwenden, um den für solche Dienstleistungen bereitgestellten Betrag zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 54
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die Haushaltseffizienz zu maximieren und gleichzeitig ein umsichtiges Risikomanagement

aufrechtzuerhalten, sollte das für die Berechnung der gesamten Ausfälle während der Laufzeit im Rahmen von InvestEU angewandte Konfidenzniveau auf 90 % des Risikopotenzials (Value-at-Risk – VaR) festgelegt werden. Dieses Niveau steht im Einklang mit der Methode, die bereits für Garantien der Union im Bereich der auswärtigen Politik angewandt wird, und bietet angesichts der bislang vorliegenden Portfolio-Leistungsdaten eine angemessene Sicherheitsmarge für den Unionshaushalt. Mit einer Anpassung von InvestEU an ein Konfidenzniveau von 90 % würden Dotierungskapazitäten freigesetzt und es würde somit ein größeres Volumen an Finanzierungs- und Investitionsvorhaben zur Unterstützung der strategischen Prioritäten der Union ermöglicht.

Or. en

Begründung

Durch eine Senkung des Konfidenzniveaus von 95 % auf 90 % wird InvestEU mit anderen EU-Garantieregelungen in Einklang gebracht, es werden knappe Haushaltsmittel freigesetzt, die durch überhöhte Bereitstellungen gebunden sind, und die Durchschlagskraft des Programms wird erhöht, ohne dass das Restrisiko für den EU-Haushalt wesentlich steigt.

Änderungsantrag 55
Denis Nesci, Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die Haushaltseffizienz zu maximieren und gleichzeitig ein umsichtiges Risikomanagement aufrechtzuerhalten, sollte das für die Berechnung der gesamten Ausfälle während der Laufzeit im Rahmen von InvestEU angewandte Konfidenzniveau auf 90 % des Risikopotenzials (Value-at-

Risk – VaR) festgelegt werden. Dieses Niveau steht im Einklang mit der Methode, die bereits für Garantien der Union im Bereich der auswärtigen Politik angewandt wird, und bietet angesichts der bislang beobachteten Portfolio-Leistungsdaten eine angemessene Sicherheitsmarge für den Unionshaushalt. Mit einer Anpassung von InvestEU an ein Konfidenzniveau von 90 % würden Dotierungskapazitäten freigesetzt und es würde somit ein größeres Volumen an Finanzierungs- und Investitionsvorhaben zur Unterstützung der strategischen Prioritäten der Union ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 56
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) InvestEU-Beratungsdienste spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung einer Pipeline von Vorhaben, insbesondere in neuen und komplexen Bereichen wie erschwingliche Sozialwohnungen und Verteidigung. Diese Dienste sollten in Gebieten in äußerster Randlage und auf Inseln, die aufgrund ihrer Insellage mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, etwa mit geografischer Isolation und begrenzten Verwaltungskapazitäten, gestärkt werden. Daher wäre es angemessen, 100 Mio. EUR aus Rückflüssen zu verwenden, um die verfügbaren Mittel für solche Dienstleistungen aufzustocken, wobei Inselgebieten und den am stärksten gefährdeten Regionen Vorrang

eingeräumt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 57
Lucia Yar, Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) InvestEU-Beratungsdienste spielen bei der Entwicklung einer Projektpipeline eine wichtige Rolle. Diese Beratungsdienste sind in neuen und komplexen Bereichen besonders nützlich, etwa in den Bereichen erschwinglicher sozialer und nachhaltiger Wohnraum, nachhaltige Infrastruktur und Netze sowie Verteidigung. Es wäre daher angemessen, 100 Mio. EUR an Rückflüssen zu verwenden, um den bereitgestellten Betrag proportional zur Unterstützung der Beratungsinitiativen im Rahmen der vier Politikbereiche von InvestEU sowie im Rahmen der sektorübergreifenden/horizontalen Beratungskomponente zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) InvestEU-Beratungsdienste spielen bei der Entwicklung einer Projektpipeline eine wichtige Rolle. Diese Beratungsdienste sind insbesondere in neuen und komplexen Bereichen wie

erschwingliche Sozialwohnungen und Verteidigung nützlich. Es wäre daher angemessen, Rückflüsse in Höhe von 200 Mio. EUR zu verwenden, um den für diese Dienste bereitgestellten Betrag zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Um eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu fördern und regionale Unterschiede zu verringern, sollten die InvestEU-Beratungsdienste gestärkt werden, wobei weniger entwickelten Regionen, einschließlich Regionen in äußerster Randlage und Inseln, die durch begrenzte Verwaltungs- und Projektkapazitäten gekennzeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. In diesem Zusammenhang ist die strategische Unterstützung für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben in sozial wichtigen Sektoren, etwa im Bereich erschwinglicher sozialer Wohnraum, der strukturell fehlt, von entscheidender Bedeutung. Eine gezielte Stärkung der technischen Hilfe in diesen Bereichen wird erheblich dazu beitragen, territoriale Ungleichheiten zu überwinden und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 60
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden. Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren.	(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden. Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren. ***Mit dem Finanzierungsinstrument „InvestEU“ sollte auch ein weiterer Anreiz dafür geboten werden, die Risikobereitschaft der Durchführungspartner verantwortungsvoll zu erhöhen, indem Unterstützung für Quasi-Eigenkapital- und Eigenkapital-Investitionen und nachrangige Schuldtitel unter umfassender Kapitaldeckung ermöglicht und so zur Mobilisierung von Privatkapital beigetragen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 61
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden. Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren.	(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag ***aus Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, aus der Aufbau- und Resilienzfazilität oder aus Mitteln der Mitgliedstaaten*** über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden. Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 62
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden.	(6) Um die Attraktivität der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu erhöhen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, einen Beitrag zur EU-Garantie zu leisten, einen vollständig kapitalgedeckten Beitrag über ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zu leisten. Die Unterstützung aus dem InvestEU-Finanzierungsinstrument sollte so weit wie möglich nach denselben Grundsätzen wie die EU-Garantie durchgeführt werden

Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren.	***sowie unter umfassender Wahrung eines fairen Wettbewerbs und der Integrität des Binnenmarktes***. Über das InvestEU-Finanzierungsinstrument könnten Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, finanziell effizienter in ihrer eigenen Währung von dem Programm „InvestEU“ profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 63
Lucia Yar, Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Es ist möglich, die der Mitgliedstaaten-Komponente zugewiesenen Beträge in einer mehrstufigen Struktur mit Mitteln der EU-Komponente zu kombinieren, um eine bessere Risikodeckung zu erreichen, insbesondere mit einer Erstverlusttranche, die durch nationale Mittel gedeckt wird. Die Mitgliedstaaten sollten diese Möglichkeit weiter prüfen, um mehr Investitionen in strategischen Bereichen zu mobilisieren. Um die Kohärenz mit den Zielen des Programms „InvestEU“ zu gewährleisten, sollten solche Kombinationen den Grundsätzen des EU-Mehrwerts, des fairen Wettbewerbs und der Integrität des Binnenmarkts strikt entsprechen, und damit sollte gegebenenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Neue Finanzierungsinstrumente im Rahmen von InvestEU sollten den Grundsätzen des EU-Mehrwerts, des fairen Wettbewerbs und der Integrität des Binnenmarktes entsprechen, und mit ihnen sollte gegebenenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt werden. Mit ihnen sollte auch ein weiterer Anreiz dafür geboten werden, die Risikobereitschaft der Durchführungspartner verantwortungsvoll zu erhöhen, indem Unterstützung für Quasi-Eigenkapital- und Eigenkapital-Investitionen und nachrangige Schuldtitel unter umfassender Kapitaldeckung ermöglicht und so zur Mobilisierung von Privatkapital beigetragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 65
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ihre Eigenmittel mit der EU-Komponente zu kombinieren, damit der nationale Beitrag die Erstverlust-Tranche abdeckt, während die InvestEU-Garantie-Komponente die obere Tranche der Risikoabdeckung bietet. Mit dieser Struktur der Risikoteilung wird die Hebelwirkung erhöht, es wird der Unionshaushalt geschützt und es wird zusätzliches privates Kapital unter

uneingeschränkter Achtung eines fairen Wettbewerbs mit Mehrwert für die EU und der Integrität des Binnenmarkts mobilisiert.

Or. en

Begründung

Durch die förmliche Möglichkeit der Aufteilung einer Erstverlust-/Zweitverlust-Tranche auf die Ressourcen der Mitgliedstaaten und die EU-Garantie vervielfacht sich die Wirkung des Finanzrahmens beider Seiten. Die nationale Tranche dient als Puffer und verringert die erwarteten Verluste für den Unionshaushalt, während sich durch die InvestEU-Garantie die Investitionskapazität erhöht. Dieses Modell ist bereits bei vielen Mischfinanzierungsfazilitäten Standard und wird für Mitgliedstaaten einen Anreiz dahin gehend darstellen, zusätzliche Mittel in strategische Projekte zu lenken, ohne gegen Haushaltszwänge zu verstoßen.

Änderungsantrag 66
Denis Nesci, Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ihre Garantien mit der EU-Komponente zu kombinieren, damit der nationale Beitrag die Erstverlust-Tranche abdeckt, während die InvestEU-Garantie-Komponente eine zusätzliche Risikoabdeckung bietet. Mit dieser Struktur der Risikoteilung wird die Hebelwirkung erhöht, es wird der Unionshaushalt geschützt und es wird zusätzliches privates Kapital unter uneingeschränkter Achtung eines fairen Wettbewerbs mit Mehrwert für die EU und der Integrität des Binnenmarkts mobilisiert.

Or. en

Änderungsantrag 67
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen. Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst werden, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 68
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben	(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben

betreffen. ***Die Anwendung der*** Definition ***eines KMU*** sollte ***angepasst*** werden, um ***die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten***. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.

betreffen. ***Während die derzeit geltende*** Definition ***von KMU beibehalten werden*** sollte***, sollte ein gewisses Maß an Flexibilität eingeführt*** werden, um ***den Verwaltungsaufwand und unnötige Komplexitäten zu reduzieren, allerdings sollte gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass die mit dem Programm verfolgten Ziele erreicht werden und eine solide Evaluierung vorgenommen wird***. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.

Or. en

Änderungsantrag 69
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, ***einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren***, gegebenenfalls verringert werden, ***insbesondere diejenigen, die kleine*** Unternehmen und ***kleine Vorhaben betreffen. Die*** Anwendung der Definition eines KMU ***sollte angepasst werden***, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten***. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten***.	(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, ***insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen***, gegebenenfalls verringert werden, ***wobei sozialwirtschaftlichen*** Unternehmen und ***Mikrofinanzinstituten ein besonderes Augenmerk gelten sollte. Eine zeitlich begrenzte und angepasste*** Anwendung der Definition eines KMU, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten***, sollte für Vorhaben ermöglicht werden, bei denen die finanzielle Gesamtunterstützung unterhalb des Schwellenwerts von 100 000 EUR liegt, ohne den Durchführungspartnern die Möglichkeit zu nehmen, für die Berechnung der Anzahl der Mitarbeitenden Informationen***

über die Eigentumsstruktur von KMU anzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 70
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen. Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst werden, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.	(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen. Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst werden, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten. ***Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Vereinfachung nicht zu weniger Rechenschaftspflicht führt, insbesondere bei Vorhaben mit hohen öffentlichen Garantien.***

Or. en

Änderungsantrag 71
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen***. Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst*** werden***, um die Berichterstattung möglichst unkompliziert zu gestalten***. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.	(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, gegebenenfalls verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen***, wobei zugleich sicherzustellen ist, dass die Programmziele erreicht*** werden ***und das Programm auf solider Grundlage evaluiert wird***. Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten. ***Die Vereinfachung könnte künftig durch die Einführung einer Liste standardisierter, vorab genehmigter Vermögenswerte verbessert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 72
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, ***gegebenenfalls*** verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen. Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst werden, um	(7) Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung, um den Verwaltungsaufwand für Endempfänger, Finanzintermediäre und Durchführungspartner zu verringern, sollten die Berichtspflichten, einschließlich derjenigen in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren, ***erheblich*** verringert werden, insbesondere diejenigen, die kleine Unternehmen und kleine Vorhaben betreffen. ***Intermediäre, die Finanzmittel in Höhe von weniger als 500 000 EUR erhalten, sollten von den***

die Berichterstattung ***möglichst*** unkompliziert zu gestalten. ***Besonderes Augenmerk sollte sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Mikrofinanzinstituten gelten.***	***Berichtspflichten in Bezug auf wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen werden.*** Die Anwendung der Definition eines KMU sollte angepasst werden, um die Berichterstattung unkompliziert zu gestalten.

Or. en

Änderungsantrag 73
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Am 18. April 2019 erklärte die Kommission, dass unbeschadet der Vorrechte des Rates bei der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) einmalige Beiträge von Mitgliedstaaten – entweder von einem Mitgliedstaat oder von nationalen Förderbanken, die dem Sektor Staat zugeordnet sind oder im Auftrag eines Mitgliedstaates handeln – an thematische Investitionsplattformen oder mehrere Länder einbeziehende Investitionsplattformen grundsätzlich als einmalige Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (13) und des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates (14) gelten sollten. Die Kommission werde unbeschadet der Vorrechte des Rates bei der Umsetzung des SWP darüber hinaus prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission zur Flexibilität auf das Programm „InvestEU“ als Nachfolgeinstrument zum EFSI in Bezug auf einmalige Bareinlagen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung

eines zusätzlichen Betrags der EU-Garantie für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente die gleiche Behandlung wie beim EFSI angewandt werden könne. Obwohl der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung am 30. April 2024 in Kraft trat, sollten die Beiträge der Mitgliedstaaten weiterhin als einmalige Maßnahmen betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Lucia Yar, Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Diese Verordnung sollte durch weitere nichtlegislative Maßnahmen der Kommission ergänzt werden, mit denen auf eine Vereinfachung abgezielt wird, etwa indem von den Durchführungspartnern weniger häufig Fortschrittsberichte verlangt werden. Die Qualität der Daten von Endempfängern oder die Fähigkeit, die allgemeine Programmleistung – insbesondere den Beitrag des Programms zu den klimabezogenen, energiepolitischen und sozialen Zielen der Union – wirksam zu überwachen und zu beurteilen, sollten durch diese Vereinfachungsmaßnahmen nicht untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 75
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Diese Verordnung sollte durch weitere nichtlegislative Maßnahmen der Kommission ergänzt werden, mit denen auf eine Vereinfachung abgezielt wird, etwa indem von den Durchführungspartnern weniger häufig Fortschrittsberichte verlangt werden. Trotz dieser Bemühungen sollte die Wirksamkeit der Prüfungs- und Überwachungsmechanismen nicht beeinträchtigt werden, die erforderlich sind, um die Ausrichtung nach den politischen Zielen der Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Durchführungspartner sollten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für KMU berücksichtigen, vor allem, indem sie im Hinblick auf deren Verwaltungskapazität die Dokumentationsanforderungen und Bewertungskriterien anpassen. Unbeschadet der rechtlichen Anforderungen sollten KMU, die erstmalig einen Antrag stellen, zudem das Recht haben, unwesentliche Fehler vor einer endgültigen Ablehnung innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

Or. en

Änderungsantrag 77

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kommission sollte weitere nichtlegislative Maßnahmen prüfen, um das „InvestEU“-System zu vereinfachen und dadurch seine Attraktivität und letztlich seine Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Es ist wichtig, dass die Verfahren für staatliche Beihilfen, die für über „InvestEU“ unterstützte Vorhaben gelten, verhältnismäßig, planbar und effizient sind. In diesem Zusammenhang ist es auch von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission alle verfügbaren Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfungen staatlicher Beihilfen auslotet und den Grundsatz der Marktkonformität wirksamer nutzt. Darüber hinaus sollte die Kommission gegebenenfalls rechtzeitig klare Leitlinien bereitstellen und die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf nationale Finanzinstrumente weiter optimieren.

Or. en

Änderungsantrag 79

Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Es ist wichtig, dass die Verfahren für staatliche Beihilfen, die für über „InvestEU“ unterstützte Vorhaben gelten, verhältnismäßig, planbar und optimiert sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Kommission gegebenenfalls rechtzeitig Leitlinien bereitstellt und die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf nationale Finanzinstrumente weiter präzisiert und vereinfacht.

Or. en

Änderungsantrag 80
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Häufigkeit und der Umfang der Berichte ***sollten*** auch für das Programm „InvestEU“ und dessen Vorläufer, das EFSI-Programm, verringert werden.	(8) ***Im Einklang mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollten*** die Häufigkeit und der Umfang der Berichte auch für das Programm „InvestEU“ und dessen Vorläufer, das EFSI-Programm, ***erheblich*** verringert werden.

Or. en

Änderungsantrag 81
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) KMU stehen häufig vor erheblichen Herausforderungen beim Zugang zu beratender Unterstützung, da diese Unternehmen kleiner und ihre Ressourcen aufgrund des untragbaren Verwaltungsaufwands knapp sind. Um das Verfahren zu straffen und sicherzustellen, dass Projekte mit Gesamtkosten von weniger als 5 Mio. EUR effizient Beratungsdienste in Anspruch nehmen können, muss festgelegt werden, dass dafür automatisch Unterstützung durch die „InvestEU"-Beratungsplattform infrage kommt. Dadurch wird sichergestellt, dass kleinere Projekte nicht von grundlegender beratender Unterstützung ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Rückzahlung der Fremdkapitalkosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union ist eine rechtliche Verpflichtung der Union und bei diesen Ausgaben gibt es keinen Ermessensspielraum im EU-Haushalt. Im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung, die im Rahmen der MFR-Vereinbarung aus dem Jahr 2020 angenommen wurde, sollen Ausgaben zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten so ausgerichtet werden, dass Ausgaben für Unionsprogramme und -fonds nicht gekürzt werden müssen. Vor diesem

Hintergrund sollten 350 Mio. EUR aus Rückflüssen für die „InvestEU“-Dotierung verwendet werden, um das ursprüngliche Dotierungsziel für „InvestEU“ mit niedrigeren Beiträgen aus bewilligten Haushaltsmitteln für die Jahre 2026 und 2027 zu erreichen und dadurch im Einklang mit der MFR-Verordnung einen entsprechender Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von 350 Mio. EUR bereitzustellen, insbesondere für den Kaskadenmechanismus des EUR.

Or. en

Änderungsantrag 83
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Im Einklang mit dem Ziel des Programms „InvestEU“, Marktversagen und ungünstige Investitionsbedingungen zu beheben, ist es von entscheidender Bedeutung, Bereichen Vorrang einzuräumen, in denen anhaltend unzureichende Investitionen den sozialen Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung untergraben. Der Wohnsektor ist ein eindeutiges Beispiel für eine solche Herausforderung, da sich der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat. Daher ist eine verstärkte und gezielte Unterstützung im Rahmen von „InvestEU“ erforderlich, um Investitionen in diesem Sektor zu mobilisieren. Damit würde nicht nur zu den Zielen der Union für den sozialen und territorialen Zusammenhalt, sondern auch zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen und zugleich würden mit nachhaltigem und

energieeffizientem Wohnraum auch die Klima- und Energieziele der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 84
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11c) Angesichts des anhaltenden Marktversagens hinsichtlich des Zugangs zu erschwinglichem und sozialem Wohnraum in der gesamten Union und im Hinblick auf die Ziele der Union, die soziale Inklusion und den territorialen Zusammenhalt zu fördern, müssen Investitionen im Wohnungssektor stärker unterstützt werden. Um diese anhaltende Investitionslücke zu schließen, die von der Europäischen Investitionsbank auf 300 bis 400 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt wird, und um Risikokapital in diesem unterversorgten Bereich zu mobilisieren, sollte im Rahmen der Tätigkeiten zur Erleichterung von Investitionen, die Teil des Programms „InvestEU“ sind, eine spezielle Europäische Wohnraumfazilität eingerichtet werden. Im Rahmen dieser Fazilität sollten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und anderen Durchführungspartnern, einschließlich nationaler Förderbanken, Eigenkapital-, Fremdkapital- und Mischfinanzierungsinstrumente bereitgestellt werden. Damit sollten der Bau, die Renovierung und die Nachrüstung von erschwinglichem und sozialem Wohnraum unterstützt, Innovationen im Bereich nachhaltigen Wohnraum gefördert und lokalen

Behörden, KMU und Akteuren der Sozialwirtschaft, die sich mit der Entwicklung von Wohnraum befassen, der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert werden. Mit der Fazilität sollte auch zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union beigetragen werden, indem energieeffizientem und nachhaltigem Wohnraum Vorrang eingeräumt wird.

Or. en

Änderungsantrag 85
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird der Fonds ‚InvestEU' geschaffen, mit dem eine EU-Garantie und ein InvestEU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der von den Durchführungspartnern durchgeführten Finanzierungen und Investitionen bereitgestellt werden, die zu den Zielen der internen Politikbereiche der Union beitragen.	***entfällt***

(Verordnung (EU) 2021/523)

Or. fr

(Verordnung (EU) 2021/523, Artikel 1 Absatz 1)

Begründung

Mit dieser Änderung werden die geltenden Bestimmungen beibehalten.

Änderungsantrag 86
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ‚Mischfinanzierungsmaßnahmen' im Rahmen der EU-Komponente aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, bei denen nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung ***bzw.*** rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen oder kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert werden; für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung können Unionsprogramme, die aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt finanziert werden, etwa der EU-EHS-Innovationsfonds, den aus dem Unionshaushalt finanzierten Unionsprogrammen gleichgestellt werden;	5. ‚Mischfinanzierungsmaßnahmen' im Rahmen der EU-Komponente aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, bei denen nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung ***oder*** rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem EU-Haushalt ***oder beide Formen*** mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen oder kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert werden; für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung können Unionsprogramme, die aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt finanziert werden, etwa der EU-EHS-Innovationsfonds, den aus dem Unionshaushalt finanzierten Unionsprogrammen ***nur*** gleichgestellt werden***, wenn sie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Verwaltung, Transparenz und Rechenschaftspflicht unterliegen***;

Or. en

Änderungsantrag 87
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. ‚Fonds mit geteilter Mittelverwaltung' Fondsmittel, von denen ein Teil für die Dotierung einer	11. ‚Fonds mit geteilter Mittelverwaltung' Fondsmittel, von denen ein Teil für die Dotierung einer

Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds ‚InvestEU' vorgesehen werden kann, namentlich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds, die durch die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]eingerichtet wurden, der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[4](im Folgenden „ESF+-Verordnung für 2021-2027") eingerichtet wurde, der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), der durch die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]eingerichtet wurde, und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der durch die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[6](im Folgenden „Verordnung über die GAP-Strategiepläne") eingerichtet wurde;

Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds ‚InvestEU' vorgesehen werden kann, namentlich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds, die durch die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichtet wurden, der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] (im Folgenden „ESF+-Verordnung für 2021-2027") eingerichtet wurde, der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), der durch die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichtet wurde, und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der durch die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] (im Folgenden „Verordnung über die GAP-Strategiepläne") eingerichtet wurde;
Voraussetzung für die Verwendung dieser Mittel für Dotierungen ist ein eindeutiger Nachweis, dass eine solche Finanzierungstechnik gleichwertigen oder höheren Mehrwert hinsichtlich der politischen Ziele des ursprünglichen Fonds bietet, insbesondere in Bezug auf den sozialen Zusammenhalt, das territoriale Gleichgewicht und die Unterstützung benachteiligter Regionen;

[3] Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

[4] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

[5] Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

[6] Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 88
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nummer 21 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich	

bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission [7] oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;“’

[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 89
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nummer 21 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„21. ‚kleine und mittlere Unternehmen‘ bzw. ‚KMU‘ a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen	

im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission [7] oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;“’

[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 90
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen‘ bzw. ‚KMU‘ a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7] oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	***entfällt***

[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen

sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

(Die KMU-Empfehlung gibt es seit 2003 und ist in allen EU-Programmen und Regelungen über staatliche Beihilfen kohärent. Unserer Ansicht nach ist es ungünstig, sie für ein Programm zu überarbeiten, das 2027 fortbestehen wird. Darüber hinaus ist das Eigentum an KMU ein wichtiger Aspekt der Wettbewerbspolitik, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt effizient funktioniert.)

Änderungsantrag 91
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' ***a) im Falle*** von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat***, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission*[7]*oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;***	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' ***Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission*[7]***. Abweichend von der allgemeinen Regel und nur bis zum Ende des Programmplanungszeitraums findet diese Definition in Fällen*** von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen ***und deren Unterstützung weniger als 100 000 EUR beträgt***, ***auf*** ein Unternehmen ***Anwendung***, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat ***und das einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt und/oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.***
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend

die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 92
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG[7] der Kommission oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung; ***Die Kommission nimmt regelmäßig eine dauerhafte Anpassung der beiden im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegten finanziellen Schwellenwerte vor. Derartige Anpassungen tragen der kumulierten Inflation bzw. anderen objektiven Wirtschaftsindikatoren Rechnung und basieren auf Forschungsarbeiten und Analysen, aus denen die genaue erforderliche Überarbeitung hervorgeht.***
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend

die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Begründung

Da die drei Kriterien für die Definition eines KMU im Jahr 2003 festgelegt wurden, sollten die beiden finanziellen Schwellenwerte dauerhaft indexiert und in regelmäßigen Abständen (z. B. entsprechend der kumulativen Inflation) auf der Grundlage solider analytischer Nachweise überprüft werden, während der Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl unverändert bleiben muss.

Änderungsantrag 93
Denis Nesci, Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG[7] der Kommission oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung; ***Die Kommission nimmt regelmäßig eine dauerhafte Anpassung der beiden im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegten finanziellen Schwellenwerte vor. Derartige Anpassungen tragen der kumulierten Inflation bzw. anderen objektiven***

	Wirtschaftsindikatoren Rechnung und basieren auf Forschungsarbeiten und Analysen, aus denen die genaue erforderliche Überarbeitung hervorgeht.
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 94
Stine Bosse, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' ***a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten*** Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]***oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung***;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7];
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 95
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission***, wobei die Anwendung von dessen Artikel 3 Absatz 4 ausgeschlossen wird,*** oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;

[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Begründung

Mit der Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 4 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission werden KMU in öffentlichem oder kommunalem Eigentum von der KMU-Definition

ausgeschlossen, auch wenn sie alle objektiven Größenkriterien erfüllen. Durch die Streichung dieser Bezugnahme wird für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt, indem allen Unternehmen – unabhängig von der Eigentumsstruktur – der Zugang zu Finanzprodukten unter gleichen Bedingungen ermöglicht wird. Dies ist angesichts der entscheidenden Rolle der Kommunen bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und der Förderung des sozioökologischen Wandels vor Ort in ganz Europa besonders wichtig.

Änderungsantrag 96
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten ***Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen*** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7] ***oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung***;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten***, bei denen die anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen die Verwendung der Definition von KMU*** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7] ***erfordern, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Anhangs***;
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 97
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich ***250*** Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen' bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich ***500*** Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7] oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 98
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚kleine und mittlere Unternehmen'	21. ‚kleine und mittlere Unternehmen'

bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich ***250*** Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7]oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;	bzw. ‚KMU' a) im Falle von Finanzprodukten, die keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringen, ein Unternehmen, das laut seinem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich ***500*** Beschäftigte hat, oder b) im Falle anderer Arten von Finanzprodukten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[7] oder im Sinne einer anderen Definition in der Garantievereinbarung;
[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	[7] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 99
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***28 652 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen.	Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***– wie ursprünglich vorgesehen – 26 152 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen. *(Verordnung (EU) 2021/523)*

Or. fr

(Verordnung (EU) 2021/523, Artikel 4 Absatz 1)

Begründung

Aufrechterhaltung der derzeitigen Garantie

Änderungsantrag 100
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***28 652 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen.	Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***30 902 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***28 652 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen.	Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt ***29 777 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Mitgliedstaaten-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung kann die EU-Garantie mit einem zusätzlichen Betrag ausgestattet werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechenden Beträge nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[8](im Folgenden „Dachverordnung für 2021-2027“) ***und*** Artikel 81 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zuweisen.	Für die Mitgliedstaaten-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung kann die EU-Garantie mit einem zusätzlichen Betrag ausgestattet werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechenden Beträge nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] (im Folgenden „Dachverordnung für 2021-2027“)***,*** Artikel 81 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ***sowie des einschlägigen Artikels der SAFE-Verordnung*** zuweisen.
[8] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).	[8] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds***, den Fonds für einen gerechten Übergang*** und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Or. en

Änderungsantrag 103
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von ***13 827 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.	Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird **– *wie ursprünglich vorgesehen* –** ein Betrag von ***11 327 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 104
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von ***13 827 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.	Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von ***16 077 310 073*** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 105
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Die Finanzausstattung für die Durchführung der in den Kapiteln VI und VII vorgesehenen Maßnahmen beträgt

630 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“

Or. en

Änderungsantrag 106
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Die Finanzausstattung für die Durchführung der in den Kapiteln VI und VII vorgesehenen Maßnahmen beträgt 630 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“

Or. en

Begründung

Wir unterstützen den im Entwurf der Berichterstatterinnen dargelegten Gesamtansatz. Angesichts des eindeutigen Mehrwerts der „InvestEU“-Beratungsplattform – insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer stabilen und hochwertigen Projektpipeline, die den EU-Mehrwert des Instruments stärkt – schlagen wir jedoch vor, die Mittelzuweisung dafür um 200 Mio. EUR aufzustocken. Diese Aufstockung würde durch eine entsprechende Kürzung der Garantie um 200 Mio. EUR ausgeglichen, wobei alle damit zusammenhängende Zahlen in der Lesung des Europäischen Parlaments entsprechend angepasst würden.

Änderungsantrag 107
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Die Finanzausstattung für die

Durchführung der in den Kapiteln VI und VII vorgesehenen Maßnahmen beträgt 530 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“

Or. en

Änderungsantrag 108
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(4a) Die Mittel für den Politikbereich gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung werden um mindestens 50 % der zusätzlichen Garantie in Höhe von 2,5 Mrd. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum des Inkrafttretens]* erhöht.“
	**** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum des Inkrafttretens] zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten***

Or. en

Änderungsantrag 109
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Garantie und das ***InvestEU-Finanzierungsinstrument*** werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit den Einrichtungen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii, v und vi der Haushaltsordnung durchgeführt.	Die EU-Garantie und das ***„InvestEU"-Finanzierungsinstrument*** werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit den Einrichtungen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii, v und vi der Haushaltsordnung ***so*** durchgeführt***, dass jegliche Doppelstrukturen vermieden werden und für eine effiziente Koordinierung gesorgt wird***.

Or. en

Begründung

Die Umsetzung sollte koordiniert und benutzerfreundlich sein, damit die Begünstigten auf einfache und wirksame Weise unterstützt werden. Die Durchführungsstellen sollten eng zusammenarbeiten und einen klaren, optimierten Zugang anbieten, idealerweise nach dem Ansatz einer zentralen Anlaufstelle. Ihre Aufgabe sollte darin bestehen, die Begünstigten zu unterstützen.

Änderungsantrag 110
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
	(Verordnung (EU) 2021/523)

Or. fr

(Verordnung (EU) 2021/523, Artikel 7)

Änderungsantrag 111
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels genannten Finanzprodukte und der betreffenden Portfolios, einschließlich der jeweiligen quotalen Anteile an Verlusten, Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen oder der jeweiligen nicht anteiligen Anteile gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2, werden in der in Artikel 17 genannten Garantievereinbarung festgelegt.	Die Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels genannten Finanzprodukte und der betreffenden Portfolios, einschließlich der jeweiligen quotalen Anteile an Verlusten, Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen oder der jeweiligen nicht anteiligen Anteile gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2, werden in der in Artikel 17 genannten Garantievereinbarung festgelegt. ***Die Auswirkungen des Einsatzes von Kombinationen von Finanzierungsinstrumenten auf den Haushalt werden bewertet und öffentlich zugänglich gemacht, damit sie in der Gestaltung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens berücksichtigt werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 112
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 8 Absatz 6 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Um die Regelung weiter zu vereinfachen, wird die Befugnis der Kommission gestrichen, Nachhaltigkeitsleitlinien unter anderem in Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung

erheblicher Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 113
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission bemüht sich gemeinsam mit den Durchführungspartnern, sicherzustellen, dass der für den Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ bestimmte Anteil der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente so verteilt wird, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereichen erreicht wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Anforderung verkompliziert das Verfahren und steht im Widerspruch zu der Absicht, zu vereinfachen.

Änderungsantrag 114
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission bemüht sich gemeinsam mit den Durchführungspartnern, sicherzustellen, dass der für den Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ bestimmte Anteil der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente so verteilt	Die Kommission bemüht sich gemeinsam mit den Durchführungspartnern, sicherzustellen, dass der für den Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ bestimmte Anteil der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente so verteilt

wird, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereichen erreicht wird.	wird, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereichen erreicht wird. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt regionalen Erbringern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere solchen, die sowohl in regulierten als auch in nicht regulierten Sektoren tätig sind. Für diese Einrichtungen gelten niedrigere Schwellenwerte für die finanzielle Förderfähigkeit und ein verhältnismäßiges, vereinfachtes Antragsverfahren.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass kommunale und regionale Versorgungsunternehmen, insbesondere diejenigen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betraut sind, wirksamen Zugang zu den Finanzierungsinstrumenten der Union haben. In der Praxis verhindern komplexe Antragsverfahren häufig, dass kleine Projekte gefördert werden. Mit niedrigeren Schwellenwerten und vereinfachten Verfahren wird daher darauf abgezielt, diese Hindernisse gezielt und wirksam abzubauen.

Änderungsantrag 115
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 8a
	Europäische Wohnraumfazilität
	1.Im Rahmen von „InvestEU“ wird eine Europäische Wohnraumfazilität als spezielle Investitionsfazilität eingerichtet, mit der der Zugang zu erschwinglichem Sozialwohnungen in der gesamten Union gefördert werden soll.

2.Die Europäische Wohnraumfazilität wird in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und anderen Durchführungspartnern, einschließlich nationaler Förderbanken und -institute, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.

3.Mit der Fazilität werden Projekte und Vorhaben unterstützt, die zu Folgendem beitragen:

a) Bau und Renovierung erschwinglicher Sozialwohnungen;

b) energieeffiziente Nachrüstung von Wohngebäuden im Einklang mit den Klimazielen der Union;

c) Entwicklung und Skalierung innovativer Wohnraumlösungen, einschließlich von der örtlichen Bevölkerung betriebener und kooperativer Modelle;

d) Zugang zu Finanzierung für lokale Behörden, KMU und sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die im Wohnsektor tätig sind.

4.Die finanzielle Unterstützung wird über eine Kombination von Instrumenten, einschließlich Eigenkapital, Fremdkapital, Garantien und Mischfinanzierung, bereitgestellt und kann durch Beratungsdienste und technische Hilfe ergänzt werden.

5.Die Kommission stellt in Abstimmung mit den Durchführungspartnern sicher, dass insbesondere KMU und lokalen Behörden gezielte Unterstützung und klare Leitlinien bereitgestellt werden, um den Zugang zur Fazilität zu erleichtern.

6. Diese Fazilität wird mit einer zweckbestimmten Mittelzuweisung von mindestens [...] Mio. EUR im Rahmen des Programms „InvestEU“ ausgestattet, wobei zusätzliche öffentliche und private Investitionen mobilisiert werden sollen.“

Or. en

Begründung

In der gesamten Union besteht eine anhaltende und gut dokumentierte Investitionslücke im Bereich des erschwinglichem und sozialen Wohnraums, die jährlich auf 300-400 Mrd. EUR geschätzt wird. Eine spezielle Europäische Wohnraumfazilität im Rahmen des Programms „InvestEU“ würde dabei helfen, dringend benötigtes Kapital in diesem unterversorgten Sektor zu mobilisieren und zugleich zum sozialen Zusammenhalt, zur territorialen Ausgewogenheit und zu den Klimazielen der Union beizutragen. Wir sind bereit, die genauen Zahlen und Parameter dieser Fazilität mit allen Fraktionen und der Kommission zu besprechen, um für eine gezielte, wirksame und ambitionierte Antwort auf die Wohnungskrise zu sorgen.

Änderungsantrag 116
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischen Marktversagens oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten, damit die politischen Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds oder des von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder nach Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 2 bereitgestellten zusätzlichen Betrags erreicht werden, insbesondere die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union durch Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 117
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischen Marktversagens oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten, damit die politischen Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds oder des von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder nach Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 2 bereitgestellten zusätzlichen Betrags erreicht werden, insbesondere die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union durch Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen.	b) die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischen Marktversagens oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten, damit die politischen Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds oder des von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder nach Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 2 bereitgestellten zusätzlichen Betrags erreicht werden, insbesondere die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union durch Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen***, vor allem bei der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Erbringern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wobei das Ziel darin besteht, ihnen den Zugang zu Investitionen zu erleichtern***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein besonderer Fokus auf die Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gelegt. Indem diese Erbringer stärker unterstützt werden, wird zu den Zielen der Union beigetragen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und die Zugänglichkeit wesentlicher Dienstleistungen in der gesamten Union sicherzustellen. Es wird auch dazu beigetragen, dafür zu sorgen, dass unterversorgte oder schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen diese Dienstleistungen gleichermaßen in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 118
Ruggero Razza, Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Gegebenenfalls können die in Absatz 1 ermittelten Instrumente – einschließlich des InvestEU-Finanzierungsinstruments gemäß Artikel 10a – in Kombination genutzt werden, um Finanzierungs- oder Investitionstätigkeiten zu stützen, indem Unterstützung aus beiden in einem gestaffelten Rahmen verbunden werden. Der Erstverlust innerhalb dieses Rahmens wird von der Garantie des Mitgliedstaats abgedeckt.“

Or. en

Änderungsantrag 119
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Beträge, die ein Mitgliedstaat gemäß der Bestimmungen über die Verwendung des EFRE, ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF durch das Programm „InvestEU“ gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder der Bestimmungen über die Verwendung des ELER durch das Programm „InvestEU“ gemäß der

Verordnung über die GAP-Strategiepläne freiwillig zuweist oder Beträge, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung als Geldleistung erbracht werden, oder Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten über die in der SAFE-Verordnung vorgesehenen Darlehen bereitgestellt werden, werden für die Dotierung des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente, aus dem Finanzierungen und Investitionen in dem jeweiligen Mitgliedstaat gefördert werden, oder für den möglichen Beitrag zur InvestEU-Beratungsplattform verwendet. Mit diesen Beträgen wird ein Beitrag zu den politischen Zielen der in den Bestimmungen über die Ausarbeitung und Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 genannten Partnerschaftsvereinbarung, der Programme oder des GAP-Strategieplans, die zum Programm „InvestEU“ beitragen, geleistet, um die einschlägigen Maßnahmen durchzuführen, die im Aufbau- und Resilienzplan gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 oder in anderen Fällen – je nach Herkunft des geleisteten Beitrags – für in der Beitragsvereinbarung festgelegte Zwecke festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 120
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ab) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Artikels über die gemäß der Bestimmungen über die Verwendung des EFRE, ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF durch das Programm „InvestEU“ gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder der Bestimmungen über die Verwendung des ELER durch das Programm „InvestEU“ gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zugewiesenen Beträge und Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten über die im Rahmen der SAFE-Verordnung gewährten Darlehen bereitgestellt werden, gelten nicht für eine Beitragsvereinbarung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung, die einen von einem Mitgliedstaat bereitgestellten zusätzlichen Betrag betrifft.“

Or. en

Änderungsantrag 121
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Mitgliedstaat und die Kommission schließen nach Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder des GAP-Strategieplans gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne oder gleichzeitig mit dem Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Änderung eines Programms gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder eines	Der Mitgliedstaat und die Kommission schließen nach Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder des GAP-Strategieplans gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne oder gleichzeitig mit dem Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Änderung eines Programms gemäß der Dachverordnung für 2021-2027 oder eines

GAP-Strategieplans gemäß den in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Bestimmungen über die Änderung des GAP-Strategieplans eine Beitragsvereinbarung oder eine Änderung der Beitragsvereinbarung.	GAP-Strategieplans gemäß den in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Bestimmungen über die Änderung des GAP-Strategieplans ***oder gemäß den Bestimmungen der SAFE-Verordnung*** eine Beitragsvereinbarung oder eine Änderung der Beitragsvereinbarung.

Or. en

Änderungsantrag 122
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die von einem Mitgliedstaat gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 auf freiwilliger Basis zugewiesenen Beträge werden zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendet. ***Mit diesen Beträgen wird ein Beitrag zu den in der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung für 2021-2027, in den*** Programmen oder ***im*** GAP-Strategieplan ***genannten politischen Zielen, die zum Programm ‚InvestEU' beitragen, geleistet, um die einschlägigen Maßnahmen durchzuführen, die in den Aufbau- und Resilienzplänen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 oder in anderen Fällen – je nach Herkunft des geleisteten Beitrags – für in der Beitragsvereinbarung festgelegte Zwecke festgelegt sind***.	Die von einem Mitgliedstaat gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 auf freiwilliger Basis zugewiesenen Beträge werden ***ausschließlich*** zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendet. ***Diese Beträge werden im Einklang mit den Zielen verwendet, die in der Partnerschaftsvereinbarung, den nationalen*** Programmen oder ***dem*** GAP-Strategieplan ***des beitragenden Mitgliedstaats eindeutig festgelegt sind, unbeschadet der nationalen Prioritäten und unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips. Die Verwendung dieser Mittel beinhaltet keine Verpflichtung zur Angleichung an weiter gefasste politische oder ideologische Einstellungen, die der Mitgliedstaat nicht ausdrücklich unterstützt***.

Or. en

Änderungsantrag 123
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Beschließt ein Mitgliedstaat, seinen Beitrag mit der EU-Komponente in einer mehrschichtigen Struktur zu kombinieren, so wird in der Beitragsvereinbarung und der entsprechenden Garantievereinbarung Folgendes festgelegt:
	a) die Erstverlust-Tranche, die aus nationalen oder regionalen Mitteln zu decken ist,
	b) die nachfolgende Verlust-Tranche, die aus der Garantie der EU-Komponente gedeckt wird,
	c) die anteilige oder nicht anteilige Aufteilung von Einziehungen und Einnahmen,
	d) Schutzvorkehrungen, mit denen der EU-Mehrwert, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und gegebenenfalls die Förderung grenzüberschreitender Projekte gewährleistet werden.

Or. en

Begründung

Durch die förmliche Möglichkeit der Aufteilung einer Erstverlust-/Zweitverlust-Tranche auf die Ressourcen der Mitgliedstaaten und die EU-Garantie vervielfacht sich die Wirkung des Finanzrahmens beider Seiten. Die nationale Tranche dient als Puffer und verringert die erwarteten Verluste für den Unionshaushalt, während sich durch die InvestEU-Garantie die Investitionskapazität erhöht. Dieses Modell ist bereits bei vielen Mischfinanzierungsfazilitäten Standard und wird für Mitgliedstaaten einen Anreiz dahin gehend darstellen, zusätzliche Mittel in strategische Projekte zu lenken, ohne gegen Haushaltszwänge zu verstoßen.

Änderungsantrag 124
Denis Nesci, Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Beschließt ein Mitgliedstaat, seinen Beitrag mit der EU-Komponente in einer mehrschichtigen Struktur zu kombinieren, so wird in der Beitragsvereinbarung und der entsprechenden Garantievereinbarung Folgendes festgelegt:
	a) die Erstverlust-Tranche, die aus nationalen oder regionalen Mitteln zu decken ist,
	b) die nachfolgende Verlust-Tranche, die aus der Garantie der EU-Komponente gedeckt wird,
	c) die anteilige oder nicht anteilige Aufteilung von Einziehungen und Einnahmen,
	d) Schutzvorkehrungen, mit denen der EU-Mehrwert, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und gegebenenfalls die Förderung grenzüberschreitender Projekte gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 10a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a, die das InvestEU-Finanzierungsinstrument zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung umsetzen, werden bis zum 31. Dezember 2028 unterzeichnet.	(5) ***Unterstützung im Rahmen des InvestEU-Finanzierungsinstruments kann für unter diese Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen für einen Investitionszeitraum gewährt werden, der am 31. Dezember 2027 endet.*** Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a, die das InvestEU-Finanzierungsinstrument zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung umsetzen, werden bis zum 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 126
Irene Tinagli, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:
	„wird ihr ein Betrag von höchstens 375 000 000 EUR aus der Finanzausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 3 für die Durchführung der in Artikel 25 genannten Beratungsinitiativen und der unter der Ziffer ii dieses Buchstabens genannten operativen Aufgaben zugewiesen;“

Or. en

Änderungsantrag 127
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 4 – Sätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***21 489 232 555*** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von ***5 372 308 139*** EUR zur Verfügung.	75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***22 332 982 554*** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von ***5 583 245 638*** EUR zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 128
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 4 – Sätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***21 489 232 555*** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. ***Die*** EIB-Gruppe ***stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von 5 372 308 139 EUR zur Verfügung***.	75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***19 489 232 555*** EUR werden ***– wie ursprünglich vorgesehen –*** der EIB-Gruppe gewährt. ***Der aggregierte Finanzbeitrag der*** EIB-Gruppe ***beläuft sich – wie ursprünglich vorgesehen – auf 4 903 558 139 EUR***.

Or. fr

Änderungsantrag 129
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 4 – Sätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***21 489 232 555*** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von ***5 372 308 139*** EUR zur Verfügung.	75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von ***23 176 732 555*** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von ***5 794 183 139*** EUR zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 130
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um von der EU-Garantie oder dem InvestEU-Finanzierungsinstrument gedeckt werden zu können, müssen die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Finanzierungsarten für Finanzierungen und Investitionen nach Artikel 14 Absatz 1 gewährt, erworben oder begeben werden, wobei die Finanzierung durch den Durchführungspartner im Einklang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einer Transaktion erfolgt sein muss, die der Durchführungspartner nach der Unterzeichnung der Garantievereinbarung unterzeichnet oder geschlossen hat und die nicht abgelaufen ist oder gekündigt wurde.	Um von der EU-Garantie oder dem InvestEU-Finanzierungsinstrument gedeckt werden zu können, müssen die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Finanzierungsarten für Finanzierungen und Investitionen nach Artikel 14 Absatz 1 gewährt, erworben oder begeben werden, wobei die Finanzierung durch den Durchführungspartner im Einklang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einer Transaktion erfolgt sein muss, die der Durchführungspartner nach der Unterzeichnung der Garantievereinbarung unterzeichnet oder geschlossen hat und die nicht abgelaufen ist oder gekündigt wurde. ***Projekte für erschwinglichen Wohnraum, insbesondere solche, die von beschränkt gewinnorientierten Baugesellschaften, die kostendeckende Preise anbieten, geleitet werden, kommen für vereinfachte Verfahren in Betracht, um ihnen den Zugang zu Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt auf Projekte für erschwinglichen Wohnraum ab, die von beschränkt gewinnorientierten Gesellschaften durchgeführt werden, und soll ihnen den Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen von Instrumenten wie der EU-Garantie und InvestEU erleichtern. Durch die Verbesserung der Zugänglichkeit trägt die Änderung dazu bei, Fortschritte bei den Zielen der EU in Bezug auf sozialen Zusammenhalt und erschwinglichen Wohnraum zu erzielen und sicherzustellen, dass Projekte mit starken sozialen Auswirkungen nicht aufgrund administrativer oder verfahrenstechnischer Hindernisse ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 131
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzierungen und Investitionen, die über Fonds oder sonstige Zwischenstrukturen finanziert werden, erfolgt die Unterstützung durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument nach den Bestimmungen, die in den betreffenden Investitionsleitlinien festgelegt sind, selbst wenn ein geringer Teil der von diesen Strukturen investierten Beträge außerhalb der Union und in Drittländern nach Artikel 14 Absatz 2 oder in Vermögenswerten angelegt ist, die nach dieser Verordnung nicht förderfähig sind.	Bei Finanzierungen und Investitionen, die über Fonds oder sonstige Zwischenstrukturen finanziert werden, erfolgt die Unterstützung durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument nach den Bestimmungen, die in den betreffenden Investitionsleitlinien festgelegt sind, selbst wenn ein geringer Teil der von diesen Strukturen investierten Beträge außerhalb der Union und in Drittländern nach Artikel 14 Absatz 2 oder in Vermögenswerten angelegt ist, die nach dieser Verordnung nicht förderfähig sind. ***Projekten für erschwinglichen Wohnraum, insbesondere Projekten, die von beschränkt gewinnorientierten Gesellschaften geleitet werden, die kostendeckende Preise anbieten, wird Vorrang eingeräumt, damit diese Anbieter mittels eines vereinfachten Verfahrens Zugang zu Finanzmitteln haben.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft Projekte für erschwinglichen Wohnraum, die von beschränkt gewinnorientierten Gesellschaften durchgeführt werden, und soll ihnen den Zugang zu Mitteln im Rahmen der EU-Garantie oder des InvestEU-Finanzierungsinstruments erleichtern. Mit der Änderung werden die Ziele der Union, sozialen Zusammenhalt und erschwinglichen Wohnraum zu fördern, unterstützt und es wird zugleich sichergestellt, dass EU-Finanzierungsinstrumente Projekten mit erheblichen sozialen Auswirkungen wirksam zugutekommen.

Änderungsantrag 132
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe l a und l b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:
	„la) die Verpflichtung des Durchführungspartners, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, indem er die Dokumentationsanforderungen und die Bewertungskriterien an die Verwaltungskapazität von KMU anpasst;
	lb) unbeschadet rechtlicher Anforderungen das Recht erstmaliger KMU-Antragsteller, unwesentliche Fehler vor einer endgültigen Ablehnung innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.“

Or. en

Änderungsantrag 133
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Abschluss Informationen über die Garantievereinbarungen zur Verfügung, die mindestens die Angabe der Durchführungspartner und des Mechanismus zur Aufteilung der Einnahmen umfassen.“

Or. en

Änderungsantrag 134
Niels Fuglsang, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 18a
	Operative Leitlinien für Verteidigungsinvestitionen
	1.Spätestens am 31. Dezember 2025 veröffentlicht die Kommission in Zusammenarbeit mit Durchführungspartnern und einschlägigen Einrichtungen der Union, einschließlich der Europäischen Verteidigungsagentur, operative Leitlinien für die Umsetzung der InvestEU-Unterstützung für Investitionen im Verteidigungsbereich und Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck.
	2.In den Leitlinien werden die

Förderbedingungen, die gemäß des Unionsrechts geltenden Anforderungen und die Auswahlkriterien für Investitionen präzisiert, die zur Entwicklung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) beitragen, einschließlich solcher, die KMU, Midcap-Unternehmen und Start-Ups betreffen.

3.Im Rahmen der Leitlinien werden auch bewährte Verfahren zur Beschleunigung des Einsatzes von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gefördert und Mechanismen zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für strategische Innovationen im Verteidigungsbereich thematisiert.

4. Die Kommission gewährleistet die Kohärenz zwischen diesen Leitlinien und den politischen Prioritäten der Union, einschließlich des Plans „Bereitschaft 2030“ und der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich.“

Or. en

Änderungsantrag 135
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 19 – Absatz 2a – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Haushaltsrisiko, dem die EU im Rahmen dieses Finanzinstruments ausgesetzt sein kann, bleibt strikt auf die vom beitragenden Mitgliedstaat freiwillig zugewiesenen Beträge beschränkt. Die Bedingungen und der Umfang der Deckung werden in den einschlägigen Beitragsvereinbarungen und Investitionsleitlinien klar definiert, damit

die Risiken nicht über die nationalen Komponenten hinaus vergemeinschaftet werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. In Artikel 25 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Projekte, deren Gesamtkosten weniger als 5 Mio. EUR betragen, gelten automatisch als förderfähig für eine standardisierte Unterstützung durch die InvestEU-Beratungsplattform.“

Or. en

Änderungsantrag 137
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico, Gaetano Pedullà
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:	***entfällt***
„Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren	

ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und 100 000 EUR nicht übersteigt.“

Or. en

Änderungsantrag 138
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:	***entfällt***
„Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und 100 000 EUR nicht übersteigt.“	

Or. en

Änderungsantrag 139
Stine Bosse, Gerben-Jan Gerbrandy, Fabienne Keller, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***4.5, 4.8,*** 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt***, wenn es sich bei dem Endempfänger um ein Unternehmen handelt, das seinem jüngsten Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss zufolge im Geschäftsjahr weniger als durchschnittlich 250 Beschäftigte hat, sofern das Finanzprodukt keinen Vorteil im Sinne staatlicher Beihilfen mit sich bringt***.

Or. en

Änderungsantrag 140
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico, Gaetano Pedulla'
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner ***sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten*** Indikatoren***, soweit es sich um*** Finanzierungen oder Investitionen ***handelt***, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird ***und 100 000 EUR nicht übersteigt***.	Durchführungspartner ***erstatten Bericht über KPI und zentrale Überwachungsindikatoren im Zusammenhang mit den ökologischen und sozialen Zielen auf der Grundlage der EIB-eigenen Kriterien, z. B. des bereits bestehenden PATH-Rahmens, einschließlich der*** Indikatoren ***3.1, 3.2, 3.5, 4.1, 4.3, 6.1 und 7.1, für alle*** Finanzierungen oder Investitionen, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 141
Damian Boeselager, Rasmus Nordqvist
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***5.2, 6.3*** und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die ***Endempfängern*** zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 6.1, 6.3, 7.1*** und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die ***KMU-Endempfängern*** zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-

und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 142
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	***Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz und ausschließlich bis zum Ende des Programmplanungszeitraums sind Durchführungspartner*** von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***3.1, 3.2, 3.3,*** 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 143
Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***5.2,*** 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, ***3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 5.2, 6.1,*** 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***50 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 144
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, ***mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren,*** soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***500 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 145
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, ***mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren,*** soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***500 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 146
Gerben-Jan Gerbrandy, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2,	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2,

5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	***4.5, 4.8,*** 5.2, 6.3 und 7.2 genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 147
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2***, 6.3 und 7.2*** genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***100 000*** EUR nicht übersteigt.	Durchführungspartner sind von der Berichterstattung über die in Anhang III festgelegten zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren ausgenommen, mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2, 5.2 ***und 6.3*** genannten Indikatoren, soweit es sich um Finanzierungen oder Investitionen handelt, die Endempfängern zugutekommen, die von einem Durchführungspartner oder einem Finanzintermediär eine Finanzierung oder Investition erhalten, die durch die EU-Garantie oder das InvestEU-Finanzierungsinstrument unterstützt wird und ***300 000*** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 148
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erstattet über die Durchführung des Programms ‚InvestEU' gemäß den Artikeln 241 und 250 der Haushaltsordnung Bericht. Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung enthält der Jahresbericht Informationen über den Stand der Umsetzung des Programms im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele und die Erreichung der Leistungsindikatoren. Zu diesem Zweck übermittelt jeder Durchführungspartner jährlich die Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann, so auch Informationen über den Einsatz der EU-Garantie oder des InvestEU-Finanzierungsinstruments.	***3.*** Die Kommission erstattet über die Durchführung des Programms ‚InvestEU' gemäß den Artikeln 241 und 250 der Haushaltsordnung Bericht. Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung enthält der Jahresbericht Informationen über den Stand der Umsetzung des Programms im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele und die Erreichung der Leistungsindikatoren. Zu diesem Zweck übermittelt jeder Durchführungspartner jährlich die Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann, so auch Informationen über den Einsatz der EU-Garantie oder des InvestEU-Finanzierungsinstruments. ***Die Kommission erstattet einmal jährlich öffentlich Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung von kombinierten Finanzierungsinstrumenten auf den Haushalt, um Informationen für die Gestaltung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens bereitzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 149
Niels Fuglsang, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Jahresbericht enthält einen eigenen Abschnitt, in dem

die Unterstützung, die im Rahmen des Programms „InvestEU“ für Verteidigungsinvestitionen und Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck gewährt wurde, dargelegt wird. Dieser Abschnitt enthält qualitative und quantitative Informationen über das Finanzierungsvolumen, die Anzahl und Art der geförderten Projekte und die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen. In dem Abschnitt wird außerdem bewertet, inwiefern diese Investitionen zur Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und zu den Zielen der strategischen Antonomie der Union beigetragen haben.

Or. en

Änderungsantrag 150
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Bericht über die Abschlussevaluierung des Programms „InvestEU“ gemäß Artikel 29 Absatz 3 enthält außerdem eine Evaluierung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der mit Artikel 28 Absatz 2 eingeführten Ausnahmeregelungen. Im Rahmen dieser Evaluierung wird insbesondere beurteilt, inwieweit die Ausnahmeregelungen den Zugang zu Finanzmitteln für die anvisierten Zielgruppen, insbesondere für KMU, erleichtert haben, wobei die dem Programm und seinen politischen Zielen zugrunde liegenden Grundsätze der

Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der soliden Leistungsüberwachung gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 151
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Bericht über die Abschlussevaluierung des Programms „InvestEU“ gemäß Artikel 29 Absatz 3 enthält außerdem eine Evaluierung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der mit Artikel 28 Absatz 2 eingeführten Ausnahmeregelungen. Im Rahmen dieser Evaluierung wird insbesondere beurteilt, inwieweit die Ausnahmeregelungen den Zugang zu Finanzmitteln für die anvisierte Zielgruppe, insbesondere für KMU, erleichtert haben, wobei die dem Programm zugrunde liegenden Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der soliden Leistungsüberwachung gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 152
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico, Gaetano Pedullà
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Bericht enthält die ökologische und soziale Leistung abgeschlossener Vorhaben auf Projektebene, wobei die Liste der KPI und Überwachungsindikatoren in Anhang III zugrunde liegt und die ökologischen und sozialen Ergebnisse der finanzierten Vorhaben einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 153
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. In Artikel 29 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(5a) Bis zum Ende des Programmplanungszeitraums beurteilt die Kommission die Wirksamkeit der mit Artikel 2 Nummer 21 und Artikel 28 Absatz 2 eingeführten Ausnahmeregelungen. Im Rahmen der Evaluierung wird beurteilt, ob die genannten Ausnahmeregelungen dazu beigetragen haben, den Zugang der Begünstigten zu Finanzmitteln zu verbessern, ohne den Transparenz-, Rechenschaftspflichts- und Leistungsüberwachungsrahmen des Programms zu beeinträchtigen. Die Ergebnisse der Evaluierung fließen in künftige Überarbeitungen des Rechtsrahmens und die praktische Umsetzung des Programms ein.“

Or. en

Änderungsantrag 154
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis ***10 832 884 564*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele;	a) bis ***10 700 000 000*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 155
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis ***10 832 884 564*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele;	a) bis ***11 683 566 069*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 156
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis ***10 832 884 564*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten	a) bis ***7 387 682 891*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten

Ziele;	Ziele;

Or. fr

Änderungsantrag 157
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis ***7 204 245 489*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;	b) bis ***6 5000 000 000*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 158
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis ***7 204 245 489*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;	b) bis ***7 769 978 315*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 159
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis ***7 204 245 489*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;	b) bis ***6 575 653 460*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;

Or. fr

Änderungsantrag 160
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bis ***7 566 973 583*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;	c) bis ***8 161 190 612*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 161
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bis ***7 566 973 583*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;	c) bis ***9 406 732 440*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;

Or. fr

Änderungsantrag 162
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bis ***7 566 973 583*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;	c) bis ***7 5000 000 000*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 163
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bis ***3 048 206 437*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele;	d) bis ***5 000 000 000*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 164
Stine Bosse, Fabienne Keller, Gerben-Jan Gerbrandy, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bis ***3 048 206 437*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele;	d) bis ***3 287 575 077*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele;

Or. en

Änderungsantrag 165
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bis ***3 048 206 437*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele***;***	d) bis ***2 782 241 282*** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele***.***

Or. fr

Änderungsantrag 166
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico, Gaetano Pedullà
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang III – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 222 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss bei Finanzierungen und Investitionen, die Erfüllungsgarantien bieten, kein Multiplikatoreffekt erzielt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang III – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 222 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss bei Finanzierungen und Investitionen, die ***Erfüllungsgarantien*** bieten, kein Multiplikatoreffekt ***erzielt*** werden.	Abweichend von Artikel 222 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss bei Finanzierungen und Investitionen, die ***Leistungsgarantien*** bieten, ***zwar eine Gesamtinvestition getätigt werden, die höher ist als der Beitrag oder die Garantie der Union, es muss jedoch*** kein Multiplikatoreffekt ***im Voraus nachgewiesen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 168
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang V – Abschnitt A – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Anhang V Abschnitt A Absatz 2 Nummer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„1. Im Sinne der Zusätzlichkeit zu den privaten Quellen gemäß Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden mit dem Fonds „InvestEU“ Finanzierungen und Investitionen der Durchführungspartner unterstützt, die auf Investitionen abzielen, mit denen aufgrund ihrer Merkmale (darunter öffentliche Güter, externe Effekte, Informationsasymmetrie und Überlegungen zum sozioökonomischen Zusammenhalt oder andere) keine ausreichend attraktiven Risiko- bzw. Ertragsprofile erzielt werden können (im Vergleich zu dem Risiko bzw. Ertrag, das bzw. den die einschlägigen privatrechtlichen Rechtsträger zu akzeptieren bereit sind). Aufgrund dieser Merkmale besteht für solche Finanzierungen und Investitionen daher

kein Zugang zu einer Marktfinanzierung auf der Grundlage annehmbarer Bedingungen im Hinblick auf die Preisgestaltung, Anforderungen an die Sicherheiten, die Art der Finanzierung, die Laufzeit der Finanzierung und andere Faktoren, weshalb sie ohne öffentliche Unterstützung nicht oder nicht im selben Umfang getätigt würden.“

Or. en

Änderungsantrag 169
Jussi Saramo, Manon Aubry, Pasquale Tridico, Gaetano Pedullà
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Anhang V – Abschnitt B – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Anhang V Abschnitt B Absatz 1 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
	„12. Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung oder dem Abbau, der Verarbeitung, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Verbrennung fester Brennstoffe und von Erdöl und Investitionen im Zusammenhang mit der Erdgasförderung.“

Or. en

Änderungsantrag 170
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3
Verordnung (EU) 2021/1153
Verordnung (EU) 2021/1153

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 3	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 [CEF-Verordnung]	
In Artikel 29 der Verordnung (EU) 2021/1153 wird folgender Absatz angefügt:	
‘5.	
Die aus dem Unionshaushalt unterstützte und von der EIB über das mit der Verordnung (EU) 1316/2013 geschaffene CEF-Fremdfinanzierungsinstrument bereitgestellte Garantie kann zur Deckung von Finanzierungen und Investitionen gewährt werden, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates* für die Zwecke der Kombination gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung förderfähig sind, und sie kann Verluste im Zusammenhang mit den Finanzierungen und Investitionen abdecken, die durch die kombinierte Unterstützung abgedeckt sind.	
**** Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).***	

Or. fr

Änderungsantrag 171
Angéline Furet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4
Verordnung (EU) 2021/695
Verordnung (EU) 2021/695

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 4	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2021/695 [Horizont Europa]	
In Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/695 wird folgender Absatz angefügt:	
‘3.	
Die aus dem Unionshaushalt unterstützte und von der EIB über die mit den Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 eingerichtete InnovFin-Kreditfazilität bereitgestellte Garantie kann zur Deckung von Finanzierungen und Investitionen gewährt werden, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates* für die Zwecke der Kombination gemäß Artikel 7 förderfähig sind, und sie kann Verluste des Finanzprodukts abdecken, das die Finanzierungen und Investitionen enthält und durch die kombinierte Unterstützung abgedeckt ist.	
**** Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).***	

Or. fr

Änderungsantrag 172
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jorge Martín Frías, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Bewertung der

Vereinfachungsmaßnahmen

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 31. Juli 2028 einen unabhängigen Evaluierungsbericht über die in dieser Änderungsverordnung festgelegten Vereinfachungsmaßnahmen vor.

2. Im Evaluierungsbericht werden insbesondere die Verpflichtungen der Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Berichtspflichten um mindestens 25 % für alle Unternehmen und um 35 % für kleine und mittlere Unternehmen bewertet. Er enthält zudem eine Bewertung der Übertragungseffekte auf Durchführungspartner, Finanzintermediäre und Endempfänger, insbesondere im Hinblick auf die Mobilisierung der zusätzlichen 50 Mrd. EUR freigegebener Investitionen. In dem Bericht wird auch die Möglichkeit weiterer Vereinfachungsmaßnahmen geprüft.

3. Der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Vorschlag zu Änderungen der Verordnung (EU) 2021/523 beigefügt.

Or. en